

Ergänzung der Regelungen durch Beschluss des Stadtrates vom 29.03.2004

Wahlwerbung ist grundsätzlich die letzten 3 Monate vor der Wahl überall und unbeschränkt erlaubt unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. Öffentliche Grünflächen und deren Einfriedungen, die Fußgängerzone und der Bereich rund um die Fruchthalle sind von Wahlwerbung freizuhalten. Hinweise am Ort der Veranstaltung sind im Umkreis von max. 30 m eine Woche vorher erlaubt.
2. Das Anbringen von Werbeanlagen an Bäumen ist untersagt.
3. Laternenmasten dürfen nicht beklebt werden.
4. Für die Befestigung der Plakate darf kein Draht verwendet werden und auf den Gebrauch von Klebeband ist zu verzichten.
5. Im Mittelstreifen von Fahrbahnen dürfen Wahlwerbeschilder nicht aufgestellt werden.
6. Wahlwerbung in Verbindung mit Verkehrzeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampelanlagen) ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).
7. Die Wahlwerbung darf nicht störend sein und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
8. Es dürfen nur solche Plakate angebracht werden, die nach Form und Inhalt mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.
9. Straßen und Plätze dürfen durch das Aufstellen der Wahlplakate nicht beschädigt und beschmutzt werden.
10. Die Werbeanlagen müssen unfallsicher aufgestellt und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
11. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
12. Entgegen dieser Regelung angebrachte Wahlwerbeschilder können auf Kosten des Veranlassers beseitigt werden.
13. Veranstaltungshinweise sind umgehend nach Veranstaltungsende zu beseitigen.
14. Die Wahlwerbeschilder sind bis spätestens eine Woche nach dem Wahltermin vollständig zu beseitigen.
15. Die max. zulässige Größe der Wahlplakate wird auf DIN A1 (59,4 x 84,1 cm) festgelegt.